

**Hinweis:** Die Beschichtungsarbeiten von Auffangwannen von Heizölverbraucheranlagen bei Lagermengen >1.000 Liter darf ausschließlich von Fachbetrieben nach WHG § 19 I erfolgen. (s. auch unter Punkt 1.2, Abschnitt 3.)

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis-Nummer:**

P-22-MPANRW5309

**Gegenstand:**

Beschichtungsstoff „Ölwannenbeschichtung 901“

**Antragsteller:**

Brillux GmbH & Co. KG  
Weseler Straße 401  
48163 Münster  
Deutschland

**Neuausstellung:**

24. August 2020

**Geltungsdauer bis:**

23. August 2025

**Grundlage:**

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) Ausgabe Juni 2019.  
Abschnitt C 3, lfd. Nr. C 3.8 "Beschichtungsstoffe zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen."

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.



## **1 Gegenstand und Verwendungsbereich**

### **1.1 Gegenstand**

"Ölwannenbeschichtung 901"

### **1.2 Verwendungsbereich**

Der Beschichtungsstoff eignet sich zur Beschichtung von Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen für Heizöl EL, ungebrauchten Verbrennungsmotoren- und Kraftfahrzeuggetriebeölen sowie Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von  $\leq 20$  Gew.-% und einem Flammpunkt von  $> 55$  °C, z.B. Isolieröle für Transformatoren und Hydrauliköle, innerhalb allseitig geschlossener Gebäude.

Für die Ausführung der Beschichtungsarbeiten gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage I/1 bis I/3).

Für die Beschichtungsarbeiten sind die Angaben zur Fachbetriebspflicht nach der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

### **1.3 Verwendungsaufgaben**

Die Sicherheitsdatenblätter für das Material, die Verarbeitungsrichtlinien und Arbeitsanweisungen des Antragstellers sind zu beachten.

## **2 Anforderungen an das Bauprodukt**

### **2.1 Anforderungen an die Eigenschaften und Zusammensetzung**

#### **2.1.1 Mechanisch/technologische Eigenschaften**

Den nachfolgenden Richtwerten und Kenndaten liegen die Ergebnisse der Erstprüfung zugrunde.

Die gebrauchsfertige Beschichtung "Ölwannenbeschichtung 901" kann auf Dauer Risse von 0,2 mm Breite überbrücken, ist undurchlässig und chemisch beständig gegen Heizöl EL, sowie ungebrauchte Motoren- und Getriebeöle innerhalb allseitig geschlossener Gebäude, haftet fest auf dem abzudichtenden Untergrund, ist gut in sich verbunden (Zwischenschichthaftung) und ist alterungsbeständig.

#### **2.1.2 Brandverhalten**

Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1

#### **2.1.3 Zusammensetzung**

"Ölwannenbeschichtung 901" ist eine rissüberbrückende Beschichtung auf Styrol/Acrylat – Basis.

Die Rezeptur des Beschichtungsstoffes ist beim MPA NRW hinterlegt.



## **2.2 Anzuwendende Prüfverfahren**

Bau- und Prüfgrundsätze (BPG) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DiBt) Ausgabe 2009, Beschichtung von Auffangwannen.

## **2.3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

Für den Entwurf und die Bemessung und Ausführung von Auffangwannen und Auffangräumen, die mit dem Beschichtungsstoff beschichtet werden sollen, gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage 1) und die Richtlinie "Stand sicherheits- und Brauchbarkeitsnachweise für beschichtete Auffangräume aus Stahlbeton zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten" (Mitteilungen DIBt 2/1989, S. 43 und 44).

## **2.4 Bestimmungen für die Ausführung**

Für die Ausführung der Beschichtungsarbeiten gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage I/1 bis I/3 dieses AbP).

## **2.5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

Der Betreiber hat die Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit der Beschichtung gemäß § 19i des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ständig zu überwachen. Hierfür gelten die unter Nr. 2 der Anlage 2 aufgeführten Kriterien.

Der Betreiber einer Lageranlage hat je nach landesrechtlicher Regelungen Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Regelungen der Anlage 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

## **2.6 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

### **2.6.1 Herstellung**

Der Beschichtungsstoff darf nur am Standort Code 044 hergestellt werden. Die Herstellung hat nach der beim MPA NRW hinterlegten Rezeptur zu erfolgen. Änderungen in der Rezeptur bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das MPA NRW.

### **2.6.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten. Der Beschichtungsstoff ist in verschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern.

### **2.6.3 Kennzeichnung**

2.6.3.1 Das Bauprodukt, der Lieferschein oder die Verpackung des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung gekennzeichnet werden, wobei der Name des Herstellers, die Prüfzeugnis Nr. P-22 5309 sowie die Bezeichnung der Zertifizierungsstelle anzugeben sind. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.



- 2.6.3.2 Das Bauprodukt, der Lieferschein, der Beipackzettel oder die Verpackung des Bauprodukts ist außerdem mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- Das Datum, bis zu dem der Beschichtungsstoff verwendet werden darf (Verfalldatum), ist unverschlüsselt auf den Gebinden anzugeben.
  - Chargenidentifizierung
  - „DIN 4102-B2“ oder „Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1“
  - Kurzgefasste Beschreibung des Anwendungs- und Einsatzbereiches.

### 3 Übereinstimmungsnachweis

#### 3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Beschichtungsstoffes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Beschichtungsstoffes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

#### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion, die sicherstellen soll, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den maßgebenden technischen Regeln entsprechen. Dazu sind bei laufender Fertigung mindestens einmal wöchentlich, sonst einmal je Charge die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- a) Prüfung des Anteils an Bindemittel, Pigment/Füllstoff und Löse- bzw. Dispergiermittel
- b) Prüfung des Beschichtungsstoffes auf seine Viskosität
- c) Feststellung des Litergewichtes des Beschichtungsstoffes.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und - soweit möglich - statistisch auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

- 3.3 Die Fremdüberwachung der Herstellung des Beschichtungsstoffes "Ölwannenbeschichtung 901" ist nach den „Bau- und Prüfgrundsätzen für Beschichtungen von Auffangräumen“ durchzuführen, in der jeweils gültigen Fassung. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Beschichtungsstoffes mit folgendem Prüfumfang durchzuführen:
- Prüfung der Identität der Materialien,
  - Bestimmung von Verbrauch und Schichtdicke,
  - Prüfungen der Haftung, Alterungsbeständigkeit, Rissüberbrückung, Dichtigkeit (mit der Prüflüssigkeit A 20/NP II) nach 6monatiger Lagerung in feuchtem Sand und im Raumklima.



#### **4 Übereinstimmungszeichen**

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

#### **5 Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 07. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.15 erteilt.

#### **6 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **7 Allgemeine Hinweise**

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.



AbP-Nr. P-22-MPANRW5309 vom 24. August 2020

---

- 7.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerrufen. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Dortmund, 24. August 2020  
Im Auftrag



Dr. Krasch  
Leiterin der Prüfstelle



Frank M. Sc.  
Sachbearbeiter

## Verarbeitungsrichtlinien für Ölwannenbeschichtung 901 wässrige Bodenbeschichtung

### 1. Beschreibung

Art und Aufbau des Werkstoffes: Wasserverdünnbare Kunststoffdispersion auf Styrol/Acrylat Basis

Anwendung: Zum Beschichten von Auffangwannen und Auffangräumen für Heizöl EL, ungebrauchte Motoren- u. Getriebeöle sowie Gemische aus aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von  $\leq 20$  Gew.% und einem Flammpunkt von  $\geq 55$  °C, z.B. Isolieröle für Transformatoren und Hydrauliköle, innerhalb allseits geschlossener Gebäude.

Lieferbare Farben: Granitgrau 201 und Ziegelrot 401

Bei sachgerechter und frostfreier Lagerung sind unangebrochene Gebinde 12 Monate verwendbar.

Der Ablauf der Verwendbarkeit (Verfalldatum) ist auf dem Gebinde unverschlüsselt anzugeben.

### 2. Bauliche Voraussetzungen

Durch konstruktive Maßnahmen sind Setzungs- und Schwindrisse in den Umfassungswänden und der Sohle der Auffangwannen und Auffangräume zu verhindern

(z.B. Verzahnung, Bewehrung, Anker o.ä.). Der Lastfall „Flüssigkeitsdruck“ ist zu berücksichtigen. Bewegungsfugen sind im Bereich der Auffangwannen und Auffangräume unzulässig. Beton-, Putz- und Estrichflächen müssen tragfähig sowie frei von Fehlstellen sein. Innenliegende Kanten sind als Hohlkehlen auszuführen.

Putz und Estrich müssen fest auf den tragenden Bauteilen bzw. Umfassungswänden und der Sohle haften. Ihre Oberfläche darf nicht mit der Stahlkelle geglättet, sondern muss mit dem Holzbrett abgerieben sein. Ein nachträgliches Pudern mit Zement ist nicht zulässig. Rohrdurchführungen im Bereich unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsstandes in Auffangwannen und Auffangräumen sind unzulässig. Mauerwerk sowie Betonflächen, die den obigen Bedingungen nicht entsprechen, sind mit einem festhaftenden Zementputz zu versehen.

Beton-, Putz- und Estrichflächen müssen mindestens 28 Tage alt und trocken sein, ehe sie beschichtet werden.

Für die Güte der Untergründe gelten die folgenden Normen und Richtlinien:

Beton: DIN 1045 (Ausgabe Juli 2001)

Putz: DIN 18 550 Teil 1 Tabelle 1 – Putzmörtelgruppe P III – (Ausgabe Januar 1985)

Estrich: DIN 18 560 Teil 3, Abs. 3.3 Tabelle 1 – Festigkeitsklasse ZE 20





**Anstrichaufbau:** Für eine ausreichende Beschichtung sind mindestens 3 Anstriche erforderlich. Aufeinanderfolgende Anstriche sind zur Vermeidung von Fehlstellen mit unterschiedlich eingefärbtem „Ölwannenbeschichtung 901“ auszuführen. Um die Anzahl der aufgetragenen Schichten deutlich sichtbar zu machen, sind an den Seitenwänden der 2. und die weiteren Anstriche nur so weit hoch zu führen, dass vom vorherigen Anstrich ein Streifen von jeweils etwa 1 cm Breite unüberstrichen bleibt.

**Grundanstrich:** Ölwannenbeschichtung 901 mit Wasser 5:1 Vol/Vol verdünnt

**1. Deckanstrich:** Ölwannenbeschichtung 901 unverdünnt auftragen

**2. Deckanstrich:** Ölwannenbeschichtung 901 unverdünnt auftragen

Für die Gesamtbeschichtung werden mindestens 800 ml/ m<sup>2</sup> unverdünnter Anstrichstoff benötigt. Hierdurch wird eine Gesamt – Trockenschichtdicke von mindestens 280 Mikrometer erreicht.

**Zeit der Aufeinanderfolge der Anstriche:** mindestens 12 Stunden

**Belastbar durch Montagearbeiten nach 7 Tagen.**



## Prüfung durch Sachverständige

### 1 Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. vor Inbetriebnahme

(1) Die Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. vor Inbetriebnahme der Heizöllageranlagen ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma durchzuführen.

(2) Bei Heizöllageranlagen mit einem Lagervolumen  $\leq 100 \text{ m}^3$  prüft der Sachkundige des Fachbetriebes, der die Behältermontage durchführt, den Zustand der Beschichtung des Auffangraumes und stellt darüber einer Bescheinigung gemäß Anlage 3 aus.

Die Bescheinigung ist dem Sachverständigen unverzüglich zuzuleiten.

(3) Die Prüfung nach 1(1) oder 1(2) darf erst nach Ablauf der in den Verarbeitungsrichtlinien festgelegten Mindesthärtungszeit erfolgen.

(4) Die Kontrolle der vorhandenen Schichtdicke erfolgt über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial.

(5) Die Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche der Beschichtung erfolgt durch Inaugenscheinnahme.

(6) Falls aufgrund der Prüfung nach 1(1) bzw. 1(2) anzunehmen ist, daß der Schichtaufbau bzw. die Schichtdicke nicht den Anforderungen der Verarbeitungsrichtlinie entspricht, ist der Aufbau durch Anschleifen oder nach DIN 50 986 - Keilschnittverfahren - zu prüfen.

(7) Werden bei dieser Prüfung Fehler festgestellt, so sind Ausbesserungsarbeiten - wie nachfolgend beschrieben - durchzuführen. Nach Abschluß der Ausbesserungsarbeiten ist die Prüfung zu wiederholen. Werden bei dieser Prüfung erneut Fehler festgestellt, so ist die Ausbesserung zu wiederholen und eine dritte Prüfung durchzuführen. Werden bei dieser Prüfung wieder Mängel festgestellt, so ist die gesamte Beschichtung zu erneuern.

#### Nacharbeiten und Ausbessern:

1) Stellen mit unzureichender Schichtdicke sind mit dem gleichen Auftragsverfahren und mit dem zum System gehörigen Material nachzubeschichten. Sofern die nachzubeschichtende Fläche 30 % der Gesamtfläche überschreitet, ist die gesamte Beschichtung zu erneuern. Zur Vorbereitung des Untergrundes muß die eingebrachte Beschichtung durch Schleifen oder durch Überstrahlen entsprechend vorbereitet werden, so daß ein Verbund der nachfolgenden Beschichtung gewährleistet ist.

2) Der nachträgliche Auftrag der Beschichtung darf nur auf völlig sauberer und trockener Fläche erfolgen.

3) Soweit von der Art des Beschichtungsstoffes her erforderlich, ist bei einzelnen Poren, kraterartigen Fehlstellen und Lücken zur Vorbereitung der auszubessernden Stellen der Untergrund mit Schleifpapier, Körnung 100 - 200, trichterförmig anzu schleifen, wobei der äußere Raddurchmesser mindestens 30 mm betragen muß



- 4) Bei Verunreinigungen, die die Wirksamkeit der Beschichtung beeinträchtigen, und bei Blasen sind diese Stellen mit scharfem Werkzeug auszuschneiden. Um eine einwandfreie saubere Überlappung des Beschichtungsstoffes auf der bereits aufgetragenen Beschichtung zu erreichen, müssen die Schnittkanten entsprechend vorbehandelt werden.
- 5) Die so freigelegte Oberfläche muß trocken, fett- und staubfrei sein.
- 6) Um Mischfehler bei Mehrkomponenten-Beschichtungsstoffen zu vermeiden, sind für die Nachbesserung nur Portionspackungen des Herstellers zu verwenden.
- 7) Bei Ausbesserungen muß die vom Hersteller des Beschichtungsstoffes angegebene zulässige Schichtdicke eingehalten werden.
- 8) Nach Abschluß dieser Arbeiten sind die einzelnen ausgebesserten Stellen der Beschichtung nach den Abschnitten 1(4) bis 1(6) dieser Anlage zu prüfen.
- 9) Ggf. sind besondere Hinweise für das Ausbessern von Fehlstellen in der Verarbeitungsrichtlinie des Beschichtungsstoffes zu beachten.
- 10) Mit den Montagearbeiten darf erst nach Freigabe der Beschichtung durch den Sachkundigen bzw. Sachverständigen begonnen werden.
- 11) Bei der Inbetriebnahmeprüfung der Gesamtanlage prüft der Sachverständige die Angaben der Bescheinigung gemäß Abschnitt 1(2) dieser Anlage an einsehbaren bzw. zugänglichen Stellen des Auffangraumes.

## 2 Wiederkehrende Prüfungen

Bei wiederkehrenden Prüfungen ist die Beschichtung hinsichtlich ihrer Schutzwirkung zu prüfen.

Die Beschichtung gilt als dicht, wenn keine der nachstehend aufgeführten Mängel feststellbar sind:

- Mechanische Beschädigungen der Beschichtungsoberfläche,
- Blasenbildung oder Ablösungen,
- Ausblühungen bzw. Ablösungen des Untergrundes,
- Schmutzeinschlüsse, die die Schutzwirkung beeinträchtigen können,
- Aufweichen des Beschichtungsstoffes,
- Inhomogenität der Beschichtung oder
- Aufrauhungen der Oberfläche.

Werden bei einer wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Bei Nacharbeiten in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen zu wiederholen.



### 3 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen. **Mindestens** sind folgende Angaben aufzuführen:

- Betreiber der Anlage,
- Art der Lagerung (im Freien/innerhalb von Gebäuden),
- Behälternummer,
- Baujahr der Anlage,
- Rauminhalt des Behälters und des Auffangraumes,
- zulässige Lagerflüssigkeit,
- Art der Beschichtung,
- ausführende Firma,
- Zeitpunkt der Beschichtung,
- Hersteller und Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses des Beschichtungsstoffes
- Art der Prüfung,
- Prüfergebnisse,
- Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
- Name und Dienststelle des Sachverständigen, der die Prüfung durchgeführt hat.



**Bescheinigung über die Ausführung der Beschichtung eines Auffangraumes für Heizöl EL vor Aufstellen des Behälters einer Lageranlage mit einem Lagervolumen  $\leq 100 \text{ m}^3$**

**Betreiber:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Nachweis:** Beschichtungsstoff : \_\_\_\_\_  
Hersteller : \_\_\_\_\_  
Prüfzeugnis Nr. : \_\_\_\_\_

**Ausführung:**  Boden  Beton  
 Estrich  
 Wand  Beton  
 Mauerwerk mit Putz

**Prüfergebnis:** Datum: \_\_\_\_\_ Prüfer: \_\_\_\_\_  
 keine Mängel   
 Mängel   
 Beschichtung schadhaft  
 Schichtdicke der Beschichtung zu gering  
 unzulässige Öffnungen/Rohrdurchführungen  
 Sachverständigenprüfung erforderlich

**Mängelbeseitigung:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Hinweise:** Der Betreiber hat den Auffangraum regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren und ggf. auftretende Schäden zu beseitigen.

\_\_\_\_\_  
**Ort/Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Betreiber**

\_\_\_\_\_  
**Stempel und Unterschrift des Sachkundigen**

